

Vierteljährliche Verdiensterhebung

- VVE



Erscheinungsfolge: jährlich
Erschienen am 25. März 2011

Weitere Informationen zur Thematik dieser Publikation unter:
Telefon: +49 (0) 611 / 75 2706; Fax: +49 (0) 611 / 72 4000;
www.destatis.de/kontakt

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2011
Vervielfältigungen und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

Seite 3

- *Bezeichnung der Statistik:* Vierteljährliche Verdiensterhebung
- *Rechtsgrundlage:* Verdienststatistikgesetz
- *Erhebungseinheiten:* Betriebe
- *Berichtszeitraum:* Quartale
- *Periodizität:* vierteljährlich

2 Zweck und Ziele der Statistik

Seite 4

- *Erhebungsinhalte:* Anzahl der vollzeit-, teilzeit- und geringfügig beschäftigten Arbeitnehmer / -innen, ihre bezahlten Arbeitsstunden (nicht von geringfügig Beschäftigten) und ihre Bruttoverdienstsummen.
- *Zweck der Statistik:* Dateninput für mehrere Konjunktur- und Strukturstatistiken, Abbildung der kurzfristigen Entwicklung der Bruttoverdienste und Arbeitszeiten (nach Geschlecht und Leistungsgruppen) sowie Informationen über konjunkturelle Entwicklung, Risiken für die Preisstabilität und internationale Wettbewerbsfähigkeit.
- *Hauptnutzer:* Bundesministerien, Europäische Zentralbank, Bundesbank, Statistisches Amt der Europäischen Union, kirchliche und kommunale Institutionen sowie Wirtschaftsverbände und Gewerkschaften

3 Erhebungsmethodik

Seite 5

- *Art der Datengewinnung:* Repräsentative Stichprobe mit Auskunftspflicht
- *Berichtsweg:* Vom Betrieb an das zuständige Statistische Landesamt
- *Stichprobenverfahren:* Einstufige, geschichtete Stichprobenerhebung; Schichtungsmerkmal: Bundesland, Wirtschaftszweig, Betriebsgrößenklasse
- *Stichprobenumfang:* Ca. 40 500 Betriebe
- *Erhebungsinstrumente:* Papier-Fragebogen, elektronischer Fragebogen (IDEV) bzw. die automatisierte Datengewinnung mittels eSTATISTIK.core

4 Genauigkeit

Seite 5

- *Stichprobenbedingte Fehler:* Eine Quantifizierung des Stichprobenfehlers wird in der Vierteljährlichen Verdiensterhebung durch Berechnung des relativen Standardfehlers vorgenommen. Der relative Standardfehler der Größe „Bruttomonatsverdienst ohne Sonderzahlungen von vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer/-innen“ lag für die Bundesergebnisse der ausweisfähigen Wirtschaftsabschnitte zwischen 0% und 7%, meist unter 1%.
- *Nicht-stichprobenbedingte Fehler:* Unechte Antwortausfälle werden gelöscht, echte Antwortausfälle durch Schätzwerte ersetzt. Antwortausfälle wichtiger Merkmale werden bei den Plausibilitätskontrollen durch Rückfragen beim auskunftspflichtigen Betrieb ergänzt.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

Seite 8

- *Veröffentlichung erster Ergebnisse:* Vorläufige Ergebnisse werden 70 Tage, endgültige Ergebnisse etwa 85 Tage nach Ende des Berichtsquartals veröffentlicht.

6 Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit

Seite 8

- Die Ergebnisse der Vierteljährlichen Verdiensterhebung sind zeitlich und räumlich vergleichbar. Soweit möglich wurden längere vergleichbare Zeitreihen durch eine Verkettung mit den Ergebnissen der Vorgängererhebung, der Laufenden Verdiensterhebung, erstellt.

7 Bezüge zu anderen Erhebungen

Seite 9

- *Amtliche Statistik:* Verdienststrukturerhebung, Arbeitskostenerhebung sowie Bruttolöhne und -gehälter der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen.

8 Weitere Informationsquellen

Seite 9

- *Veröffentlichungen und Ansprechpartner zu diesem Produkt unter:* <http://www.destatis.de>
→ Themenbereich „Verdienste und Arbeitskosten“

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Bezeichnung der Statistik (gem. EVAS)

Vierteljährliche Verdiensterhebung, EVAS-Nr. 62321

1.2 Berichtszeitraum

Alle vier Quartale eines Jahres. Aus den vier Quartalergebnissen werden Jahresdurchschnitte als gewichtetes arithmetisches Mittel berechnet.

1.3 Erhebungstermin

Nach Abschluss des jeweiligen Berichtsquartals

1.4 Periodizität und Zeitraum, für den eine Zeitreihe ohne Bruch vorliegt

Seit dem 1. Quartal 2007 liegen vierteljährlich vergleichbare Zeitreihen ohne Bruch vor. Für die Bruttomonatsverdienste bzw. -jahresverdienste der Arbeitnehmer / -innen und den Index der Bruttomonatsverdienste (ohne Sonderzahlungen) wurden die Angaben der Vierteljährlichen Verdiensterhebung mit den Ergebnissen der Laufenden Verdiensterhebung verknüpft, so dass vergleichbare lange Zeitreihen ab dem 4. Quartal 1995 zur Verfügung stehen.

1.5 Regionale Gliederung

Deutschland, früheres Bundesgebiet und neue Länder sowie Bundesländer

1.6 Erhebungsgesamtheit und Zuordnungsprinzip der Erhebungseinheiten

Die Vierteljährliche Verdiensterhebung umfasst das Produzierende Gewerbe und den Dienstleistungsbereich (Abschnitte B bis S der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)). Einbezogen werden Betriebe, die zum Zeitpunkt der Stichprobenziehung zehn und mehr Arbeitnehmer beschäftigten. In den Wirtschaftszweigen „Vorbereitende Baustellenarbeiten“, „Bauinstallation“, „Sonstiges Ausbaugewerbe“, „Vermietung von Baumaschinen (...)“, „Einzelhandel“, „Gastgewerbe“, „Reisebüros und Reiseveranstalter“, „Mit Kredit- und Versicherungsgewerbe verbundene Tätigkeiten“ und „Erbringung von sonstigen Dienstleistungen“ werden Betriebe einbezogen, die zum Zeitpunkt der Stichprobenziehung fünf und mehr Arbeitnehmer beschäftigten. Die Einheiten der Wirtschaftszweige O "Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung" und P „Erziehung und Unterricht“ werden nicht befragt. Die Merkmale dieser Einheiten werden aus der Personalstandstatistik und Tarifangaben geschätzt. Die Zuordnung der Erhebungseinheiten zu den einzelnen Wirtschaftszweigen geschieht auf Basis der Haupttätigkeit der Einheit. Die Haupttätigkeit ist dabei definiert als die Tätigkeit, die den größten Beitrag zur Wertschöpfung dieser Einheit leistet.

1.7 Erhebungseinheiten

Aus der unter Punkt 1.6 beschriebenen Erhebungsgesamtheit werden 40 500 Erhebungseinheiten in Form einer repräsentativen Stichprobe zufällig ausgewählt und im Rahmen der Vierteljährlichen Verdiensterhebung befragt.

1.8 Rechtsgrundlagen

1.8.1 EU-Recht

Keine Rechtsgrundlage aus EU-Recht

1.8.2 Bundesrecht

Verdienststatistikgesetz (VerdStatG) vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3291), geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 22446) sowie durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 399), in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 555), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246). Erhoben werden die Angaben zu § 3 Abs. 1 VerdStatG.

1.8.3 Landesrecht

Keine Rechtsgrundlage aus Landesrecht

1.8.4 Sonstige Grundlagen

Keine sonstigen Rechtsgrundlagen

1.9 Geheimhaltung und Datenschutz

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Die Namen und Adressen der Befragten werden in keinem Fall an Dritte weitergegeben. Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben anonymisierte Einzelangaben zur Verfügung zu stellen. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht für alle Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

2 Zweck und Ziele der Statistik

2.1 Erhebungsinhalte

In der Vierteljährlichen Verdiensterhebung werden die Anzahl der vollzeit-, teilzeit- und geringfügig beschäftigten Arbeitnehmer / -innen, ihre bezahlten Arbeitsstunden (nicht von geringfügig Beschäftigten) und ihre Bruttoverdienstsummen erfasst. Die Angaben werden untergliedert nach dem Geschlecht und nach fünf Leistungsgruppen. Leistungsgruppen sind Zusammenfassungen von Beschäftigten mit ähnlichem Tätigkeits- und Qualifikationsprofil des Arbeitsplatzes.

2.2 Zweck der Statistik

1. Die Ergebnisse der Vierteljährlichen Verdiensterhebung dienen mehreren Konjunktur- und Strukturstatistiken als Dateninput bei der Erfüllung diverser Verordnungen auf europäischer und nationaler Ebene und zur Berechnung wichtiger Indikatoren:
 - a. Berechnung des Arbeitnehmerentgelts der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) des Bundes und der Länder
 - b. Arbeitskostenindex
 - c. Lieferverpflichtungen im Rahmen der EU-Konjunktur- und Strukturverordnung
 - d. Verpflichtungen gegenüber der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)
 - e. Abkommen mit Eurostat zur jährlichen Berechnung des Verdienstabstands zwischen Frauen und Männern (Gender Pay Gap)
 - f. Abkommen mit Eurostat zur jährlichen Berechnung von z.B. durchschnittlichen Bruttojahresverdiensten in der Untergliederung nach Geschlecht, Wirtschaftszweig und Beruf
 - g. Ermittlung eines Orientierungswertes für Krankenhäuser gemäß Krankenhausfinanzierungsreformgesetz (zeitnahe Datengrundlage für die Personalkosten)
2. Die Vierteljährliche Verdiensterhebung dient als Konjunkturstatistik zur Abbildung der kurzfristigen Entwicklung von Durchschnittsverdiensten und ermöglicht somit Konjunkturanalysen. Eine häufige Fragestellung ist dabei, wie sich die Verdienste real, d.h. unter Berücksichtigung der Entwicklung der Verbraucherpreise entwickelt haben. Der neu konzipierte Reallohnindex beantwortet diese Fragen. Zentralbanken schauen auf die Entwicklung der Verdienste, um frühzeitig mögliche Risiken für die Preisstabilität zu erkennen.
3. Die Daten finden aufgrund ihrer feinen Untergliederung nach Wirtschaftszweigen, dem Qualifikationsprofil des Arbeitsplatzes und Geschlecht ebenfalls Verwendung in Strukturanalysen von Wissenschaft und (Markt)Forschung.
4. Ergebnisse der Vierteljährlichen Verdiensterhebung werden sowohl von der Arbeitgeberseite (Verbände) als auch von der Arbeitnehmerseite (Gewerkschaften) als Argumentationshilfe in Tarifvertragsverhandlungen herangezogen. Sie ermöglichen außerdem zusammen mit der Tarifstatistik einen Vergleich von Tarifverdiensten und Effektivverdiensten (Stichwort: Lohndrift).
5. Die Daten finden auch Verwendung bei der Überprüfung der Einhaltung des Lohnabstandsgebots. Das Lohnabstandsgebot ist ein Grundsatz des deutschen Sozialrechts, wonach das durch Sozialleistungen zu erzielende Einkommen grundsätzlich geringer zu sein hat als das durch abhängig beschäftigte Arbeit zu erzielende Einkommen.
6. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nutzt die Daten der Vierteljährlichen Verdiensterhebung zur Berechnung von Vergleichseinkommen nach § 30 des Bundesversorgungsgesetzes (Stichwort: Berufsschadensausgleich). Dieses Gesetz regelt die staatliche Versorgung von Kriegsopfern und Personenschäden, die sich aus den Folgen eines Krieges ergeben.
7. Der aus den Ergebnissen dieser Statistik abgeleitete Index der Bruttomonatsverdienste von Arbeitnehmern findet Anwendung bei der Berechnung von Erbbauzinsanpassungen. Diese sind nach § 9a Erbbaurechtsverordnung (ErbbauVO) an den „allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen“ auszurichten. Um dies in Zahlen auszudrücken, wird die Entwicklung des Index der Bruttomonatsverdienste und des Verbraucherpreisindex zu gleichen Teilen verwendet.
8. Auch in Wertsicherungsklauseln außerhalb von Erbbauverträgen kommen Indizes der Bruttoverdienste zur Anpassung von Preisen für Leistungen und Waren zum Einsatz.
9. Eine große Anzahl von Nutzern besteht aus Privatpersonen, die sich über die Höhe der aktuellen Verdienste in bestimmten Wirtschaftszweigen (ggf. auch in einem bestimmten Bundesland) unter Berücksichtigung der jeweiligen Qualifikation informieren möchten.

2.3 Hauptnutzer/-innen der Statistik

Siehe hierzu Ausführungen unter Punkt 2.2 Zweck der Statistik

2.4 Einbeziehung der Nutzer/-innen

Unter Einbeziehung der entsprechenden Nutzer wurde das lohnstatistische System reformiert und rechtlich im Verdienststatistikgesetz umgesetzt, das am 1. Januar 2007 in Kraft getreten ist. Die Vierteljährliche Verdiensterhebung löste 2007 die Laufende Verdiensterhebung ab. Auf die Bruttojahresverdiensterhebung und die Verdiensterhebung im Handwerk wurde verzichtet. Bei dieser Reform wurden die Wünsche der Ministerien, der Europäischen Zentralbank, der Bundesbank und Eurostats bei den Änderungen des Erhebungsprogramms berücksichtigt. Darüber hinaus berät der Statistische Beirat, in dem die Bundesministerien, die Statistischen Ämter der Länder, die kommunalen Spitzenverbände sowie Vertreter aus Wirtschaft und Wissenschaft vertreten sind, das Statistische Bundesamt nach § 4 BStatG in Grundsatzfragen. Fachspezifische Fragen oder Anregungen werden dabei in den vom Statistischen Beirat eingesetzten Fachausschuss „Preise und Verdienste“ eingebracht und auch in den Referentenbesprechungen „Verdienste und

Arbeitskosten“ der Statistischen Ämter diskutiert. Neben den institutionalisierten Gremien steht die Verdienststatistik in einem andauernden Dialog mit Verbänden, Firmen, Universitäten und Privatnutzern, deren aus der praktischen Arbeit entstehenden Wünsche ebenfalls in die Weiterentwicklung der Statistik einfließen.

3 Erhebungsmethodik

3.1 Art der Datengewinnung

Die Merkmale der Vierteljährlichen Verdiensterhebung werden in Form einer schriftlichen Befragung einer repräsentativen Stichprobe von Betrieben gewonnen. Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht. Auskunftspflichtig sind die Inhaber / -innen oder Leiter/-innen der Betriebe. Weitere Informationen zur Erhebungsgesamtheit und den Erhebungseinheiten (u.a. Angaben über die Wirtschaftszweige und Abschneidegrenzen) finden Sie in den Punkten 1.6 und 1.7 dieses Qualitätsberichts.

3.2 Stichprobenverfahren

3.2.1 Stichprobendesign

Die Erhebung ist als einstufige, geschichtete Stichprobe konzipiert. In den Wirtschaftsabschnitten O „Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung“ sowie P „Erziehung und Unterricht“ wurde auf eine Erhebung verzichtet. Die Ergebnisse für diese Wirtschaftsabschnitte wurden auf Grundlage der Personalstandstatistik und tarifstatistischen Angaben geschätzt.

3.2.2 Stichprobenumfang, Auswahlsatz und Auswahleinheit

Aus der unter Punkt 1.6 beschriebenen Grundgesamtheit wird eine repräsentative Stichprobe von rund 40 500 Betrieben ausgewählt. Der durchschnittliche Auswahlsatz beträgt 8,8%.

3.2.3 Schichtung der Stichprobe

Schichtungsmerkmale waren Bundesland (16 Bundesländer), Wirtschaftszweig (69 Wirtschaftsabteilungen und -gruppen bzw. deren Zusammenfassungen) und Anzahl der Beschäftigten des Betriebs (sechs Größenklassen).

3.2.4 Hochrechnung

Freie Hochrechnung. Der Hochrechnungsfaktor des Betriebs ist der Kehrwert des Auswahlsatzes des Betriebs.

3.3 Saisonbereinigungsverfahren

Die Ergebnisse der Vierteljährlichen Verdiensterhebung werden nicht saisonbereinigt.

3.4 Erhebungsinstrumente und Berichtsweg

Die Befragung wird dezentral von den Statistischen Landesämtern durchgeführt. Das Statistische Bundesamt stellt aus den Länderergebnissen Bundesergebnisse zusammen.

3.5 Belastung der Auskunftspflichtigen

Um die Belastung der Betriebe möglichst gering zu halten, wurden die Merkmale so definiert, dass die Daten dem betrieblichen Rechnungswesen entnommen werden können. Viele Softwarehäuser stellen Programme zur Verfügung, die eine automatisierte Datenlieferung mittels eSTATISTIK.core ermöglichen. Zur besseren Verteilung der Belastung auf die Betriebe der zu erfassenden Wirtschaftsbereiche wird in etwa fünfjährigen Zeitabständen eine neue Stichprobe aus der Grundgesamtheit der zu erfassenden Betriebe in Deutschland gezogen.

3.6 Dokumentation des Fragebogens

Die Erhebungsunterlagen befinden sich mit den dazu gehörigen Erläuterungen im Anhang.

4 Genauigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die Ergebnisse der Vierteljährlichen Verdiensterhebung sind grundsätzlich als hochpräzise einzustufen, weil sich das Erhebungsprogramm aus Merkmalen zusammensetzt, die sich aus den Angaben des betrieblichen Rechnungswesens ableiten lassen.

Für die Wirtschaftsabschnitte O "Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung" und P "Erziehung und Unterricht" werden die Daten dagegen nicht erhoben, sondern auf Grundlage der Personalstandstatistik und von Tarifinformationen geschätzt. Die Personalstandstatistik erhebt jährlich Angaben für den Monat Juni für den gesamten Öffentlichen Dienst. Da diese Daten erst nach über einem Jahr vorliegen, sind die zur Schätzung der Vierteljährlichen Verdiensterhebung verwendeten Daten etwa 2 Jahre alt. Zudem kann nur der Monat Juni als Grundlage zur Schätzung der Quartalergebnisse herangezogen werden. Die aktuellen Quartalergebnisse werden mit Hilfe von Tarifinformationen, z.B. Tarifierhöhungen, geschätzt. Informationen zu Sonderzahlungen gehen nicht aus der Personalstandstatistik hervor. Das Merkmal wird mit Hilfe von Tarifinformationen berechnet. In der Personalstandstatistik liegen Angaben zu der

regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit vor. Aus dieser Angabe werden die bezahlten Stunden berechnet. Dabei können bezahlte Überstunden nicht berücksichtigt werden. Die Personalstandstatistik unterscheidet nicht nach Wirtschaftszweigen, sondern nach Aufgabenbereichen. Diese wurden in Wirtschaftszweige (WZ 2008) umgeschlüsselt. Nicht alle Wirtschaftsbereiche ließen sich trennscharf auf 3-Steller-Ebene zuordnen. Die Daten für die Wirtschaftsbereiche O und P bilden ausschließlich Beschäftigte im Öffentlichen Dienst ab. Beamte / -innen werden hier einbezogen. Verdienstangaben von z.B. privaten Kindergärten bzw. schulischen Einrichtungen fließen hingegen nicht in die Ergebnisse ein.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Die Ergebnisse der Vierteljährlichen Verdiensterhebung basieren auf einer repräsentativen Stichprobe, die in Abhängigkeit vom Stichprobenumfang und der Streuung der zu beobachtenden Merkmale zu geringfügig anderen Ergebnissen führen kann, wenn man wiederholt Stichproben ziehen und die betreffenden Betriebe befragen würde. Diese Ergebnisschwankungen werden als Stichprobenzufallsfehler oder stichprobenbedingte Fehler bezeichnet und durch anerkannte Stichprobenmethoden (fachgerechte Schichtung und präzisionssteigernde Berechnung der Hochrechnungsfaktoren) reduziert.

Das Ausmaß dieser Schwankungen kann mit Hilfe des relativen Standardfehlers geschätzt werden. Der relative Standardfehler gibt den Bereich (Konfidenzintervall) an, in dem die Ergebnisse mit einer Wahrscheinlichkeit von 68% liegen können, wenn man die Vierteljährliche Verdiensterhebung häufig wiederholen würde. Die Wahrscheinlichkeit, dass diese Ergebnisse außerhalb des Konfidenzintervalles liegen, beträgt 32%. Letztlich gibt das Konfidenzintervall den Bereich an, in dem der wahre Wert mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit liegen wird.

Die amtliche Statistik gibt den relativen Standardfehler in Prozent eines statistischen Ergebnisses an. Beträgt z. B. der hochgerechnete Bruttomonatsverdienst in einem Wirtschaftszweig 3000 Euro und weist dieser Wert einen relativen Standardfehler von 10% auf, dann liegt der Verdienst mit einer Wahrscheinlichkeit von 68% im Bereich von 2 700 – 3 300 Euro.

4.2.1 Standardfehler

Die Ergebnisse der Berechnungen des relativen Standardfehlers sind auszugsweise in Tabelle 1 für alle Wirtschaftsabschnitte und deren Zusammenfassungen dokumentiert. Der relative Standardfehler der Größe „Bruttomonatsverdienst ohne Sonderzahlungen von vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer/-innen“ lag für die Bundesergebnisse der ausweisfähigen Wirtschaftsabteilungen zwischen 0% und 7%, meist unter 1%. Ergebnisse mit einem relativen Standardfehler zwischen 5 und 10% werden in Klammern ausgewiesen. Beträgt der Fehler über 10%, wird der Wert nicht veröffentlicht.

Tabelle 1: Relativer Standardfehler (in %) für ausgewählte Merkmale von vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer /-innen im Jahr 2010 in Deutschland

Wirtschaftszweig	Bruttomonatsverdienst1)	Sonderzahlungen	Bezahlte Wochenarbeitszeit	Bruttostundenverdienst1)
	in %			
Produzierendes Gewerbe und Dienstleistungsbereich	0,2	0,7	0,1	0,2
Privatwirtschaft	0,2	0,8	0,1	0,2
Produzierendes Gewerbe	0,3	0,8	0,1	0,3
Bergbau*	3,2	12,0	0,9	4,1
Verarbeitendes Gewerbe	0,3	0,8	0,1	0,3
Energieversorgung	1,1	2,4	0,2	1,0
Wasserversorgung	0,7	1,9	0,2	0,7
Baugewerbe	0,7	3,3	0,3	0,7
Dienstleistungsbereich	0,2	1,1	0,0	0,2
Marktbestimmte Dienstleistungen	0,4	1,4	0,1	0,4
Handel	0,6	1,7	0,2	0,6
Verkehr und Lagerei	0,5	2,0	0,2	0,5
Gastgewerbe	0,7	3,7	0,2	0,7
Information und Kommunikation	1,0	5,0	0,1	1,0
Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	0,8	1,8	0,1	0,8
Grundstücks- und Wohnungswesen	1,2	4,3	0,4	1,3
Freiberufliche, wissenschaftliche und technische Dienstleistungen	1,1	4,2	0,2	1,2

Sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen	1,2	3,5	0,2	1,1
Nichtmarktbestimmte Dienstleistungen	0,3	1,7	0,0	0,3
Öffentliche Verwaltung	0,0	0,0	0,0	0,0
Erziehung und Unterricht	0,0	0,0	0,0	0,0
Gesundheits- und Sozialwesen	0,5	1,9	0,2	0,5
Kunst, Unterhaltung und Erholung	8,7	29,1	0,2	8,7
Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	1,5	4,4	0,1	1,5

1) ohne Sonderzahlungen

4.2.2 Ergebnisverzerrungen durch das Hochrechnungsverfahren

Verzerrungen durch das Hochrechnungsverfahren treten nicht auf, da eine freie Hochrechnung erfolgte.

4.3 Nicht-stichprobenbedingte Fehler

4.3.1 Fehler durch die Erfassungsgrundlage

Untererfassungen könnten sich aus dem zeitlich versetzten Stand des Unternehmensregisters ergeben. Es sind aber keine deutlichen Auswirkungen auf die Ergebnisse zu erwarten, da nicht erfasste Neugründungen meist unter die Abschneidegrenze der Erhebung von zehn Arbeitnehmern fallen.

Durch Fusion oder Aufspaltung umgewandelte Stichprobenunternehmen bleiben mit allen Rechtsnachfolgern meldepflichtig.

4.3.2 Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten (Unit-Non-Response)

Unechte Antwortausfälle: Betriebe, die nicht zur Grundgesamtheit gehören, sind nicht auskunftspflichtig und werden ersatzlos gelöscht. Gleiches gilt für Betriebe, die durch Insolvenz erloschen sind.

Echte Antwortausfälle: Betriebe, die trotz Mahnverfahren nicht melden (echte Antwortausfälle), werden dagegen durch Berechnung von Ergänzungsfaktoren ersetzt.

4.3.3 Antwortausfälle auf Ebene wichtiger Merkmale (Item-Non-Response)

Antwortausfälle auf Ebene einzelner Merkmale werden bei den Vollständigkeitskontrollen, spätestens aber bei den Plausibilitätskontrollen durch Rückfragen bei den Betrieben ergänzt.

4.3.4 Imputationsmethoden

Imputationsmethoden finden in der Vierteljährlichen Verdiensterhebung keine Anwendung. Die Merkmale des Fragebogens sind so definiert, dass sie aus dem betrieblichen Rechnungswesen der Betriebe entnommen werden können.

4.3.5 Weiterführende Analysen zum systematischen Fehler

Abschätzungen systematischer Fehler wurden nicht erstellt.

4.4 Laufende Revisionen

Vorläufige Ergebnisse beruhen auf dem Stand der Meldungen 60 Tage nach Ende des Berichtsquartals, endgültige Ergebnisse werden nach 75 Tagen erstellt. Laufende Revisionen, ausgelöst etwa durch neue Rechenstände oder die Berücksichtigung verspätet eingegangener Erhebungsdaten, sieht die Statistik nicht vor. Bei der Umstellung der Ergebnisse auf die neue Wirtschaftszweigklassifikation (WZ 2008) im 1. Quartal 2009 wurden alle Ergebnisse rückwirkend bis zum 1. Quartal 2007 neu berechnet.

4.4.1 Umfang des Revisionsbedarfs

Es treten keine regelmäßigen Revisionen auf.

4.4.2 Gründe für Revisionen

Es treten keine regelmäßigen Revisionen auf.

4.5 Außergewöhnliche Fehlerquellen

Unter außergewöhnlichen Fehlerquellen sind Ereignisse zu verstehen, die unvorhergesehen eintraten und die Nutzung von vorläufigen oder endgültigen Ergebnissen stark beeinträchtigten und deshalb besonders hervorzuheben sind. Dazu zählen zum Beispiel besonders wichtige fehlerhafte oder verspätete Meldungen sowie Ereignisse, die unmittelbar nach der Erhebung den Erhebungsgegenstand deutlich veränderten und somit die Aussagekraft der Statistik schwächten. Ein solches Ereignis trat bisher nicht ein.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität vorläufiger Ergebnisse

Unter Aktualität einer Statistik versteht man die Zeitspanne zwischen dem Berichtszeitraum und der Veröffentlichung der Daten. Vorläufige Ergebnisse werden 70 Kalendertage nach Ende des Berichtsquartals veröffentlicht.

5.2 Aktualität endgültiger Ergebnisse

Unter Aktualität einer Statistik versteht man die Zeitspanne zwischen dem Berichtszeitraum und der Veröffentlichung der Daten. Endgültige Ergebnisse werden etwa 90 Kalendertage nach Ende des Berichtsquartals veröffentlicht.

5.3 Pünktlichkeit

Die neu konzipierte Vierteljährliche Verdiensterhebung wurde erstmals für das 1. Quartal 2007 durchgeführt. In den ersten Berichtsquartalen konnten die angestrebten Veröffentlichungstermine nicht immer eingehalten werden.

Tabelle 2: Einhaltung der geplanten Veröffentlichungstermine der endgültigen Ergebnisse (85 Kalendertage nach Ende des Berichtsquartals) in den Jahren 2008 bis 2010

Jahr	Quartal	Solltermin	Isttermin	Verspätung in Tagen
2008	Q1	24.06.2008	23.06.2008	- 1
	Q2	23.09.2008	08.10.2008	15
	Q3	24.12.2008	22.12.2008	- 2
	Q4	26.03.2009	25.03.2009	- 1
2009	Q1	24.06.2009	23.06.2009	- 1
	Q2	23.09.2009	21.09.2009	- 2
	Q3	24.12.2009	18.12.2009	- 6
	Q4	26.03.2010	25.03.2010	- 1
2010	Q1	24.06.2010	02.07.2010	8
	Q2	23.09.2010	22.09.2010	- 1
	Q3	23.12.2010	07.01.2011	15
	Q4	25.03.2011	25.03.2011	0

6 Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit

6.1 Qualitative Bewertung der Vergleichbarkeit

Die Ergebnisse der Vierteljährlichen Verdiensterhebung wurden erstmals für das 1. Quartal 2007 erhoben und sind seitdem zeitlich und räumlich vergleichbar. Die Bruttomonatsverdienste der Arbeitnehmer / -innen und die Indizes der Bruttomonatsverdienste (jeweils ohne Sonderzahlungen) sind mit den Ergebnissen der Laufenden Verdiensterhebung rückwirkend bis zum 4. Quartal 1995 verknüpft und in der Fachserie 16, Reihe 2.4 veröffentlicht worden. Hier gilt es gewisse Einschränkungen zu beachten (siehe hierzu Punkt 6.2).

6.2 Änderungen, die Auswirkungen auf die zeitliche Vergleichbarkeit haben

Die Vierteljährliche Verdiensterhebung löste 2007 die Laufende Verdiensterhebung und die Bruttojahresverdiensterhebung ab. Im Unterschied zur Laufenden Verdiensterhebung wurden in der Vierteljährlichen Verdiensterhebung einige Änderungen vorgenommen, die die Vergleichbarkeit dieser beiden Statistiken einschränken. Abgebildet werden nicht mehr die Verdienste für Januar, April, Juli und Oktober, sondern die durchschnittlichen Monatsverdienste für die Quartale eines Jahres. Die Anzahl der eingeschlossenen Wirtschaftszweige ist auf fast den gesamten Dienstleistungsbereich ausgedehnt worden. Verdienste der Teilzeitbeschäftigten, geringfügig Beschäftigten und leitenden Angestellten werden zusätzlich erfragt. Die Trennung zwischen Angestellten und Arbeitern beziehungsweise technischen und kaufmännischen Angestellten entfällt, es werden Ergebnisse für Arbeitnehmer ermittelt. Anzahl und inhaltliche Definition der Leistungsgruppen wurden verändert. Die Verdienstdaten aus der neuen Vierteljährlichen Verdiensterhebung ab 2007 können nicht unmittelbar mit den Ergebnissen der Laufenden Verdiensterhebung bzw. der Bruttojahresverdiensterhebung vor 2007 verglichen werden. Um dennoch der starken Nachfrage nach vergleichbaren Verdienstdaten vor 2007 nachzukommen, wurde eine Rückrechnung für die Bruttomonatsverdienste durchgeführt. Grundlage hierfür sind die Daten der früheren Laufenden Verdiensterhebung. Dementsprechend können nur die Verdienstdaten aus der neuen Vierteljährlichen Verdiensterhebung zurückgerechnet werden, für die vergleichbare Werte aus der Laufenden Verdiensterhebung vorliegen. Lange Zeitreihen ab dem 4. Quartal 1995 stehen in der Fachserie 16, Reihe 2.4 zur Verfügung.

7 Bezüge zu anderen Erhebungen

7.1 Input für andere Statistiken

Die Ergebnisse der Vierteljährlichen Verdiensterhebung sind Dateninput für mehrere Konjunktur- und Strukturstatistiken, darunter u.a. die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen. Ausführliche Informationen hierzu enthält Punkt 2.2 „Zweck der Statistik“.

7.2 Unterschiede zu vergleichbaren Statistiken oder Ergebnissen

Die Vierteljährliche Verdiensterhebung wird durch die in vierjährigen Abständen durchgeführten Verdienststruktur-erhebungen (Ergebnisse nach vielen personenbezogenen Merkmalen, wie zum Beispiel Beruf, Alter, Familienstand usw.) und durch die Arbeitskostenerhebungen (verschiedene Kostenarten, die über die reine Lohn- und Gehaltszahlung hinausgehen, wie zum Beispiel Arbeitgeberpflichtbeiträge zur Sozialversicherung, Aufwendungen für die betriebliche Altersversorgung u. ä.) ergänzt.

Andere Erhebungen, wie zum Beispiel die Monatsberichte im Produzierenden Gewerbe, erfassen in aller Regel nur Lohn- und Gehaltssummen. Auf eine Erfragung von Verdiensten nach Leistungsgruppen, also von Verdiensten von Arbeitnehmern ähnlicher Qualifikation, wird in diesen Statistiken stets verzichtet. Da die Erhebungen außerdem andere Verdienstbestandteile enthalten und für andere Beschäftigtengruppen (Auszubildende, Inhaber u. ä.) erfragt werden, kommt es zu keinen Doppelbefragungen.

8 Weitere Informationsquellen

8.1 Publikationswege, Bezugsadresse

Internetseiten:

Lohnstatistische Basisdaten findet man im Themenbereich „Verdienste und Arbeitskosten“ unter <http://www.destatis.de>. Dort finden Sie auch einen Link zu den Pressemitteilungen dieses Themenbereichs. Im Statistikportal (<http://www.statistik-portal.de>) werden Verdienst- und Arbeitszeitangaben nach Bundesländern dargestellt.

Genesis-Online:

Die Datenbank Genesis-Online (<http://www.destatis.de/genesis>, Suchbegriff: Vierteljährliche Verdiensterhebung) enthält Zeitreihen zu den Bruttomonats- und Bruttostundenverdiensten sowie zur bezahlten Wochenarbeitszeit von vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer /-innen.

Fachserien und sonstige Veröffentlichungen:

Im Publikationsservice stehen unsere Fachserien zum kostenlosen Download zur Verfügung (<http://www.destatis.de>, Pfad: Themen → Verdienste und Arbeitskosten, Weitere Informationen → Publikationen, Downloads von Fachserien (...) → Vierteljährliche Verdiensterhebung):

- Fachserie 16, Reihe 2.1: Arbeitnehmerverdienste (vierteljährlich)
- Fachserie 16, Reihe 2.2: Indizes der Arbeitnehmerverdienste
- Fachserie 16, Reihe 2.3: Arbeitnehmerverdienste (jährlich)
- Fachserie 16, Reihe 2.4: Lange Reihe der Arbeitnehmerverdienste und Indizes der Arbeitnehmerverdienste
- Verdienstindizes für Erbbauzinsberechnungen

Reallohnindex und Index der Bruttomonatsverdienste einschließlich Sonderzahlungen

8.2 Kontaktinformation

Statistisches Bundesamt

Vierteljährliche Verdiensterhebung, Arbeitskostenindex

Gustav-Stresemann-Ring 11

65189 Wiesbaden

Tel.: 0611 / 75 - 3541

Fax: 0611 / 72 - 4000

<http://www.destatis.de/kontakt>

Oder die Vertreter der Statistischen Landesämter (<http://www.statistik-portal.de/Statistik-Portal/kontakte.asp>).

8.3 Weiterführende Veröffentlichungen

-

Vierteljährliche Verdiensterhebung

Rücksendung bitte bis:

Name des Amtes
Org. Einheit
Anschrift + Hausnummer
PLZ, Ort

Bei Fensterbriefumschlag: postal. Anschrift der befragenden Behörde

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe):

Name:

Telefon oder E-Mail:

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter
Telefon: XXXXX - Durchwahl

Ansprechpartner/-in
Herr XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX - XXXX
Frau XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX - XXXX
Telefax: XXXXXXXXXXXX - XXXX
E-Mail: XXXXxxXXXXXXXX@XXXXX.de

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Die Rechtsgrundlagen und Erläuterungen zum Fragebogen finden Sie auf dem Informationsblatt, das Bestandteil des Fragebogens ist.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf der Rückseite korrigieren.

Identnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

- 1 Wirtschaftliche Tätigkeit
Eintragungen sind nur erforderlich, falls der Schwerpunkt der Tätigkeit von der bereits vorgedruckten abweicht.

Identnummer

- 2 Sofern die Arbeitnehmer/-innen nach Tarifvertrag bezahlt werden, geben Sie bitte den Tarifvertrag an:

- 3 Angaben für **vollzeitbeschäftigte** Arbeitnehmer/-innen (ohne Auszubildende) für das **Berichtsquartal [1], als Summe der 3 Monate des Quartals.**

Beschäftigungsart	Geschlecht	Leistungsgruppe [2]	Summe der Arbeitnehmer/-innen (Personenmonate) [3]	Bruttoverdienstsumme der einbezogenen Arbeitnehmer/-innen in vollen Euro		Bezahlte Arbeitsstunden der einbezogenen Arbeitnehmer/-innen [6]
				Insgesamt [4]	darunter: Sonderzahlungen [5]	
1	2	3	4	5	6	7
Vollzeitbeschäftigte (1)	Männlich (1)	1				
		2				
		3				
		4				
		5				
	Weiblich (2)	1				
		2				
		3				
		4				
		5				

Bitte korrigieren Sie, falls erforderlich, Ihre Anschrift.

Name und Adresse des Betriebes

Bitte zurücksenden an:

Name der befragenden Behörde
Anschrift

Bemerkungen:

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, aus denen auffällige Veränderungen oder außergewöhnliche Verhältnisse erklärt werden können.

4 Angaben für **teilzeitbeschäftigte** Arbeitnehmer/-innen (ohne Auszubildende) für das **Berichtsquartal [1], als Summe der 3 Monate des Quartals.**

Beschäftigungsart	Geschlecht	Leistungsgruppe [2]	Summe der Arbeitnehmer/-innen (Personenmonate) [3]	Bruttoverdienstsumme der einbezogenen Arbeitnehmer/-innen in vollen Euro		Bezahlte Arbeitsstunden der einbezogenen Arbeitnehmer/-innen [6]
				Insgesamt [4]	darunter: Sonderzahlungen [5]	
1	2	3	4	5	6	7
Teilzeitbeschäftigte (ohne geringfügig Beschäftigte) (2)	Männlich (1)	1	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
		2	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
		3	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
		4	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
		5	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Weiblich (2)	1	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
		2	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
		3	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
		4	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
		5	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Geringfügig Beschäftigte (3)	Männlich (1)	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
	Weiblich (2)	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	

Zur Vermeidung zusätzlicher Rückfragen bitten wir um Hinweise, falls besondere Umstände die Verdienstenwicklung gegenüber der letzten Erhebung beeinflusst haben. Um Ihnen diese Hinweise zu erleichtern, sind nebenstehend mögliche Gründe für Abweichungen zum Ankreuzen genannt.

Bitte beschreiben Sie die **Sonstigen Gründe** unter Bemerkungen im oberen Abschnitt des Bogens.

- Kurzarbeit 11
- Streik 12
- Schlechtwettergeld 13
- Sonstige Gründe 14

Vierteljährliche Verdiensterhebung

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die vierteljährliche Erhebung der Arbeitsverdienste, der Sonderzahlungen sowie der Arbeitszeiten der Beschäftigten in der Verdiensterhebung erstreckt sich auf eine repräsentative Auswahl von Betrieben der gesamten Wirtschaft mit Ausnahme der Land- und Forstwirtschaft, der Fischerei und Fischzucht, der öffentlichen Verwaltung, der Verteidigung und der Sozialversicherung sowie der privaten Haushalte für alle Quartale eines jeden Jahres.

Die Ergebnisse dieser Erhebungen dienen vor allem der laufenden Wirtschaftsbeobachtung und bilden damit eine der Grundlagen für wirtschafts-, sozial- und konjunkturpolitische Entscheidungen sowie zur Klärung lohn- und tarifpolitischer Fragen.

Rechtsgrundlagen

Verdienststatistikgesetz (VerdStatG) vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3291), geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246), in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246).

Erhoben werden die Angaben zu § 3 Abs. 1 VerdStatG.

Auskunftspflicht

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 8 VerdStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 8 Abs. 1 VerdStatG sind die Inhaber der in die Erhebung einbezogenen Betriebe sowie die mit deren Leitung Beauftragten im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben und Befugnisse auskunftspflichtig. Nach § 8 Abs. 2 VerdStatG besteht für Existenzgründer im Sinne des § 7g Abs. 7 Satz 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210, 2003 I S. 179) im Kalenderjahr der Betriebseröffnung keine Auskunftspflicht. In den beiden folgenden Kalenderjahren besteht keine Auskunftspflicht, wenn das Unternehmen im jeweils letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsätze in Höhe von weniger als 500 000 Euro erwirtschaftet hat. Existenzgründer, die von ihrem Recht, keine Auskunft zu erteilen, Gebrauch machen wollen, haben das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen nachzuweisen. Es steht ihnen jedoch frei, die Auskünfte zu erteilen.

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben nach § 15 Abs. 6 BStatG keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheimgehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung der erhobenen Einzelangaben ist nach § 9 VerdStatG an oberste Bundes- und Landesbehörden in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung Einzelangaben für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Hilfsmerkmale, Trennen und Löschen, Ordnungsnummern, Statistikregister

Name und Anschrift des Betriebs, Name sowie Rufnummer oder Adresse für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden zum frühestmöglichen Zeitpunkt vom Fragebogen getrennt, gesondert aufbewahrt und mit Ausnahme des Namens und der Anschrift spätestens nach Abschluss der maschinellen Aufbereitung vernichtet. Die verwendete Identnummer dient der technischen und organisatorischen Durchführung der Erhebung und ist eine Hilfe bei Rückfragen sowie bei der rationellen Aufbereitung der Erhebung. Die Identnummer ist eine neunstellige Nummer aus dem Statistikregister, teilweise wird zusätzlich eine zweistellige Landnummer vorangestellt. Die Nummern im Statistikregister werden fortlaufend aus länderspezifisch festgelegten achtstelligen Nummerblöcken vergeben. Der achtstelligen Nummer aus dem Länderkontingent wird automatisch eine maschinell errechnete Prüfziffer angefügt.

Name und Anschrift des Betriebs, Identnummer und Wirtschaftszweig werden zusammen mit der Beschäftigtenanzahl zur Führung des Unternehmensregisters für Statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) verwendet. Rechtsgrundlagen hierfür sind § 13 BStatG und die Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates vom 22. Juli 1993 über die innergemeinschaftliche Koordinierung des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke (ABl. EG Nr. L 196 S. 1), geändert durch Anhang II Nr. 15 der Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 (ABl. EU Nr. L 284 S. 1).

Vierteljährliche Verdiensterhebung

Erläuterungen zum Fragebogen

[1] Die Angaben für das **Berichtsquartal** umfassen den Zeitraum von einem Kalenderquartal. Dafür werden keine Durchschnitte gebildet, sondern die Monatsangaben für Verdienste, Arbeitnehmerzahlen und Arbeitszeiten werden jeweils addiert. Arbeitnehmer/-innen z. B., die das ganze Quartal beschäftigt waren, werden dementsprechend drei Mal gezählt und der Bruttomonatsverdienst ebenso wie die bezahlten Arbeitsstunden der drei Monate addiert. (Siehe die Erläuterungen zu den einzelnen Merkmalen.)

[2] Bitte tragen Sie die Summe der Arbeitnehmer/-innen, Verdienst- und Arbeitszeitangaben für jede **Leistungsgruppe** getrennt ein.

Maßgeblich für die Zuordnung zu den Leistungsgruppen ist in Betrieben, in denen eine Tarifregelung gilt, die „Anweisung für die Eingliederung der tariflichen Verdienstgruppen in die Leistungsgruppen der Verdienststatistik“. Diese erhalten Sie von Ihrem Statistischen Landesamt.

In Betrieben, die keine Tarifregelung anwenden, ist die Zuordnung der Arbeitnehmer/-innen zu den Leistungsgruppen anhand der „Definitionen der Leistungsgruppen“ vorzunehmen. Die Definitionen finden Sie am Ende der Erläuterungen.

[3] Die **Summe der Arbeitnehmer/-innen** für das Berichtsquartal **ergibt sich aus der Addition der Arbeitnehmerzahl der drei Monate des Quartals**. Hat z. B. ein Betrieb im Januar 100, im Februar 100 und im März 110 Arbeitnehmer/-innen beschäftigt, so sind für das erste Quartal 310 Arbeitnehmer/-innen einzutragen. Der Durchschnitt, hier im Beispiel 103,3 Arbeitnehmer/-innen, soll nicht eingetragen werden, dieser wird in den Statistischen Ämtern errechnet. In die Meldung sind für jeden Monat grundsätzlich alle Arbeitnehmer/-innen des Betriebes einzubeziehen, die für den ganzen Monat entlohnt wurden. Arbeitnehmer/-innen die im Laufe eines Monats eingestellt oder entlassen wurden, sollen für diesen Monat nicht einbezogen werden.

Zu den Arbeitnehmer(n)/-innen zählen alle sozialversicherungspflichtigen **Arbeitnehmer/-innen, geringfügig Beschäftigte sowie nicht sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer/-innen** mit einem Arbeitsvertrag, die zumindest teilweise fest vereinbarte Verdienstbestandteile für die geleistete Arbeit erhalten. Einbezogen werden auch Arbeitnehmer/-innen, die ihren Wohnsitz im Ausland haben und zur Arbeit einpendeln, Heimarbeiter/-innen, Saison- oder Gelegenheitsarbeiter/-innen sowie Aushilfskräfte, die als abhängig Beschäftigte eine bezahlte Leistung für den Betrieb erbringen.

Arbeitnehmer/-innen, die von **Kurzarbeit** betroffen sind oder gestreikt haben, werden als Arbeitnehmer/-innen gezählt und mit gekürzten Verdiensten bzw. Arbeitszeiten einbezogen. Für Arbeitnehmer/-innen, die aus anderen Gründen nicht für alle Monate des Quartals voll bezahlt wurden (z. B. Erziehungsurlaub, unbezahlter Urlaub, Verdienstfortzahlung im Krankheitsfall abgelaufen, Einstellung, Entlassung u.ä.), werden nur die **Angaben der vollen Monate** einbezogen.

Arbeitnehmer/-innen gelten als **teilzeitbeschäftigt**, wenn ihre regelmäßige Wochenarbeitszeit kürzer ist als die vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Arbeitnehmer/-innen.

Eine **geringfügig** entlohnte Beschäftigung liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung regelmäßig im Monat 400 Euro nicht übersteigt. Kurzfristig Beschäftigte oder Saisonarbeiter/-innen werden entsprechend ihres Arbeitsumfangs bei den Voll- oder Teilzeitbeschäftigten erfasst, sofern sie zumindest einen Monat des Quartals entlohnt wurden.

Nicht in die Erhebung einbezogen werden:

- Beamte(e)/-innen,
- Arbeitnehmer/-innen in Altersteilzeit,
- Auszubildende, Praktikant(inn)en,
- Personen, die keinen Verdienst für ihre Leistung erhalten (ehrenamtlich Tätige, Volontär(e)/-innen u. ä.),
- tätige Inhaber/-innen, Mitinhaber/-innen und Familienangehörige ohne Arbeitsvertrag,
- ausschließlich auf Provisions- oder Honorarbasis bezahlte Personen,
- Personen im Vorruhestand sowie Personen in so genannten 1-Euro-Jobs.

Leih- oder Zeitarbeiter/-innen sind bei den Verleihern bzw. den Zeitarbeitsfirmen nachzuweisen und nicht dort, wo sie ihre Arbeitsleistung erbringen.

[4] Zur **Bruttoverdienstsumme** zählt der regelmäßige steuerpflichtige Arbeitslohn gemäß den Lohnsteuerrichtlinien aller einbezogenen Arbeitnehmer/-innen einschließlich der unregelmäßigen Sonderzahlungen (sonstige Bezüge). Die Bruttoverdienstsumme für das Berichtsquartal ergibt sich als Summe der drei Monate, zuzüglich der folgenden Verdienstbestandteile:

- steuerfreie Zuschläge für Schicht-, Samstags-, Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit,
- steuerfreie Beiträge des Arbeitgebers für seine Arbeitnehmer/-innen im Rahmen der Entgeltumwandlung, z. B. an Pensionskassen oder -fonds nach § 3 Nr. 63 des EStG sowie
- steuerfreie Essenzzuschüsse.

Einzuschließen ist auch pauschal besteuert Arbeitslohn, z. B. von geringfügig Beschäftigten.

Liegt für erfasste Arbeitnehmer/-innen kein steuerpflichtiger Arbeitslohn vor, tragen Sie bitte einen vergleichbaren Bruttoverdienst ein (z. B. das sozialversicherungspflichtige Arbeitsentgelt).

Die Bruttoverdienstsumme für das Quartal errechnet sich aus den vollen Bruttomonatsverdiensten aller einbezogenen Arbeitnehmer/-innen. Waren z. B. Arbeitnehmer/-innen drei Monate ohne unbezahlte Fehlzeiten beschäftigt, so sind die drei Monatsgehälter zu addieren. Waren Arbeitnehmer/-innen nur einen Monat des Quartals beschäftigt, so ist nur ein Bruttomonatsverdienst zu addieren. Entsprechend wird er auch bei der Zahl der Arbeitnehmer/-innen nur einmal gezählt.

- [5] Als **Sonderzahlungen** sind die „**sonstigen Bezüge**“ gemäß den Lohnsteuerrichtlinien anzugeben, die an die einbezogenen Arbeitnehmer/-innen im Berichtsquartal geflossen sind. Dies sind unregelmäßige, nicht jeden Monat geleistete Zahlungen wie Urlaubs-, Weihnachtsgeld, Leistungsprämien, Abfindungen, Gewinnbeteiligungen, Prämien für Verbesserungsvorschläge, Vergütungen für Erfindungen oder der steuerliche Wert (geldwerte Vorteil) von Aktienoptionen. Auch hier sind Zahlungen aller drei Monate des Berichtsquartals einzubeziehen.
- [6] Hier sind die **bezahlten Arbeitsstunden** anzugeben, die der Verdienstsumme zugrunde liegen. Hierzu gehören im Einzelnen
- die im Berichtszeitraum geleistete und bezahlte Arbeitszeit sowie
 - die bezahlten arbeitsfreien Stunden des Quartals.
- Z. B. vom Arbeitgeber bezahlte Krankheits-, Urlaubs- und gesetzliche Feiertage und sonstige bezahlte arbeitsfreie Zeiten (Hochzeit, Geburt, Todesfall in der Familie, Betriebsausflüge), die auf das Berichtsquartal entfallen.
- Für Arbeitnehmer/-innen, die **stundenweise bezahlt** werden, muss die Summe der bezahlten Arbeitsstunden (einschließlich Überstunden) für das Quartal z. B. aus den monatlichen Abrechnungen gebildet werden.
- Für Arbeitnehmer/-innen (Voll- und Teilzeit), die **nicht stundenweise entlohnt** werden, können die bezahlten Arbeitsstunden auf Grundlage der vertraglichen Wochenarbeitszeit errechnet werden. Dazu wird die vertragliche Wochenarbeitszeit, z. B. 40 Stunden, mit 4,345 multipliziert. Das ergibt die monatliche Arbeitszeit. Zur Berechnung des Quartalwertes werden die drei Monatswerte addiert. (Sofern die Arbeitnehmer/-innen alle drei Monate des Quartals im Betrieb beschäftigt waren.) Wurden zusätzlich Überstunden bezahlt, so sind diese hinzuzuzählen.

Liegt für Vollzeitbeschäftigte keine vertragliche Arbeitszeit vor, so verwenden Sie ersatzweise eine betriebsübliche Arbeitszeit.

Wurden in vorangegangenen Quartalen geleistete Stunden im Berichtsquartal bezahlt oder Stunden im Berichtsquartal bezahlt, die in den folgenden Quartalen noch (ohne Vergütung) nachzuarbeiten sind, so sind sie hier gleichfalls anzugeben. Im **Baugewerbe** zählen hierzu auch die im Berichtsquartal bei witterungsbedingtem Arbeitsausfall **bezahlten** Stunden, wenn die Arbeitnehmer/-innen eingesetzte Stunden aus Arbeitszeitguthaben in Anspruch nehmen, die in den vorangegangenen Quartalen vor- oder in den folgenden Quartalen nachgearbeitet wurden.

Nicht anzugeben sind im Berichtsquartal **geleistete Arbeitsstunden**, die in diesem Quartal **nicht vergütet** werden.

Nicht anzugeben sind arbeitsfreie Stunden, die aus Mitteln der Bundesagentur für Arbeit als Kurzarbeit oder Schlechtwettergeld abgegolten werden.

Werden wegen gesundheitsgefährdender Arbeit oder besonderer Erschwernisse mehr Stunden bezahlt als geleistet worden sind, so ist nur die Zahl der tatsächlich geleisteten Stunden zu berücksichtigen.

Bei reinem **Stückakkord** ohne kontrollierte Anwesenheitszeiten im Betrieb sind die Stunden zu berücksichtigen, die der Akkordberechnung zugrunde liegen.

Grundsätzlich sollen die Angaben über die Arbeitnehmerzahl, die Arbeitsstunden und die Bruttoverdienstsumme zueinander passen.

Definitionen der Leistungsgruppen

Leistungsgruppe 1

Arbeitnehmer/-innen in leitender Stellung mit Aufsichts- und Dispositionsbefugnis. Hierzu zählen z. B. auch angestellte Geschäftsführer/-innen, sofern deren Verdienst zumindest noch teilweise erfolgsunabhängige Zahlungen enthält. Eingeschlossen sind ferner alle Arbeitnehmer/-innen, die in größeren Führungsbereichen Dispositions- oder Führungsaufgaben wahrnehmen (z. B. Abteilungsleiter/-innen) und Arbeitnehmer/-innen, mit Tätigkeiten, die umfassende kaufmännische oder technische Fachkenntnisse erfordern. In der Regel werden die Fachkenntnisse durch ein Hochschulstudium erworben. Die Tätigkeiten werden selbstständig ausgeführt.

Leistungsgruppe 2

Arbeitnehmer/-innen mit sehr schwierigen bis komplexen oder vielgestaltigen Tätigkeiten, für die i. d. R. nicht nur eine abgeschlossene Berufsausbildung, sondern darüber hinaus mehrjährige Berufserfahrung und spezielle Fachkenntnisse erforderlich sind. Die Tätigkeiten werden überwiegend selbstständig ausgeführt. Dazu gehören auch Arbeitnehmer/-innen, die in kleinen Verantwortungsbereichen gegenüber anderen Mitarbeiter(n)/-innen Dispositions- oder Führungsaufgaben wahrnehmen (z. B. Vorarbeiter/-innen, Meister/-innen).

Leistungsgruppe 3

Arbeitnehmer/-innen mit schwierigen Fachtätigkeiten, für deren Ausübung i. d. R. eine abgeschlossene Berufsausbildung, zum Teil verbunden mit Berufserfahrung, erforderlich ist.

Leistungsgruppe 4

Angelernte Arbeitnehmer/-innen mit überwiegend einfachen Tätigkeiten, für deren Ausführung keine berufliche Ausbildung, aber besondere Kenntnisse und Fertigkeiten für spezielle, branchengebundene Aufgaben erforderlich sind. Die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten werden in der Regel durch eine Anlernzeit von bis zu zwei Jahren erworben.

Leistungsgruppe 5

Ungelernte Arbeitnehmer/-innen mit einfachen, schematischen Tätigkeiten oder isolierten Arbeitsvorgängen, für deren Ausübung keine berufliche Ausbildung erforderlich ist. Das erforderliche Wissen und die notwendigen Fertigkeiten können durch Anlernen von bis zu drei Monaten vermittelt werden.